



**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 05.02.2021

53.03-9999086-0001-G16-34/20

**Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6, 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für
die wesentliche Änderung der Oberflächenbe-
handlungsanlage der Firma UNGRICHT GMBH +
CO KG, Karstraße 90, 41068 Mönchengladbach**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma UNGRICHT GMBH + CO KG mit Bescheid vom 21.01.2021 die Genehmigung gemäß §§ 6,16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage zur Chromatierung / Aufkupferung von Walzen und Zylindern auf dem Werksgelände in 41068 Mönchengladbach, Karstraße 90 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblatt: Oberflächenbehandlung von Metallen
und Kunststoffen (Galvanik)

Link zu den BVT-Merkblättern [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Kwiatkowski





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

Firma
UNGRICHT GMBH + CO KG
Karstraße 90
41068 Mönchengladbach

Datum: 21.01.2021

Seite 1 von 15

Aktenzeichen:
53.03-9999086-0001-G16-
34/20
bei Antwort bitte angeben

Herr Kwiatkowski
Zimmer: 245
Telefon:
0211 475-9165
Telefax:
0211 475-2790
markus.kwiatkowski@
brd.nrw.de

Genehmigungsbescheid

53.03-9999086-0001-G16-34/20

Auf Ihren Antrag vom 30.04.2020, eingegangen am 06.05.2020, letztmalig wesentlich geändert mit Anschrieben vom 18.01.2021, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I. Tenor

1.

Der Firma UNGRICHT GMBH + CO KG, Karstraße 90, 41068 Mönchengladbach wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6,16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage (Chromatierung / Aufkupferung von Walzen und Zylindern) durch:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klevert Straße



- **Errichtung und Betrieb einer Tiefdrucklinie in der neuen Betriebseinheit 13 (Tiefdruckzylinderherstellung) bestehend aus:**
 - **einer Entchromungsanlage (Bezeichnung: Entchromung 6000, Inventarnummer: 890167/0) mit einem Wirkbadvolumen von 0,5 m³ und einem Tankvolumen von 3 m³ und Anschluss an die neue Quelle Q 12-7,**
 - **einer Verchromungsanlage (Bezeichnung: Verchromung KW, Inventarnummer: 2007228/1) mit einem Wirkbadvolumen von 2,5 m³ und einem Tankvolumen von 5 m³ und Anschluss an die neue Quelle Q 12-7,**
 - **einer Waschanlage (Bezeichnung: Waschanlage 6000, Inventarnummer: 2011605/1) mit einem Tankvolumen von 1 m³ und Anschluss an die neue Quelle Q 12-7,**
 - **folgenden Anlagenteilen:**
 - **Poliermaschine 6000 (Finisher)**
 - **Drehmaschine TOS-SUI 125 6000**
 - **Polishmaster 6000**
 - **Finishmaster HSA**
 - **Andruck GMS 4500,**
- **Errichtung und Betrieb einer neuen Emissionsquelle (Quelle Q 12-7) zur Ableitung der Abluft aus der neuen Entchromungsanlage, Verchromungsanlage und Waschanlage,**



- **Erweiterung der Fertigungskapazität von Walzen auf 8.000 Walzen pro Jahr,**
- **Schalltechnische Sanierung durch Umsetzung der in der schalltechnischen Untersuchung über die Geräuschemissionen und –immissionen, Bericht-Nr.: B1840137-01(1)-ver09042020 vom 09.04.2020 dargestellten Minderungsmaßnahmen zur Einhaltung der festgelegten zulässigen Immissionsrichtwerte,**

auf dem Werksgelände in 41068 Mönchengladbach, Karstraße 90, Gemarkung Mönchengladbach-Land, Flur 34, Flurstücke 113, 138, 211, 287, 288, 289, 290, 386, 388, 389, 398, 401, 434, 435, 451, 452 erteilt.

Hinweis:

Mit Schreiben vom 18.01.2021 erfolgte Ihrerseits die Rücknahme des ursprünglichen Antragsgegenstandes über die Erweiterung der Betriebszeiten von montags bis freitags 06.00 Uhr bis 23.15 Uhr und samstags 06.00 Uhr bis 16.00 Uhr auf montags 06.00 Uhr bis samstags 22.00.

Daher war im Rahmen dieses Genehmigungsbescheides über die Erweiterung der Betriebszeiten nicht zu entscheiden.

Das Wirkbadvolumen der Oberflächenbehandlungsanlage gemäß Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV steigt um 3 m³ und beträgt nach Umsetzung der beantragten Änderung 69,45 m³.

2.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderungen der Oberflächenbehandlungsanlage sowie deren Betrieb nur



in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden.

Maßgeblich sind die in Anlage 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3.

Der Genehmigung werden die in der Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen beigelegt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die in der Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides gegebenen Hinweise sind zu beachten.

4.

Die nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Gebühren und Auslagen ergeben sich aus dem Abschnitt (Kapitel) Kostenentscheidung.

II. Bedingungen

1. Diese Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die in der schalltechnischen Untersuchung über die Geräuschemissionen und –immissionen, Bericht-Nr.: B1840137-01(1)ver09042020 vom 09.04.2020, dargestellten Minderungsmaßnahmen (Kapitel 21 der Genehmigungsantragsunterlagen, Lärmprognose) mit der Nr.:



- a. 21.1: Einbau eines Schalldämpfers an die Quelle Q 12-3 (erforderliche Minderung von mindestens 15 dB/Gesamtschallleistung $L_W \leq 83$ dB(A)),
- b. 21.2: Einbau von Schalldämpfern an die Dachlüfter Q 05-6, Q 05-5 und Q 05-11 (erforderliche Minderung von mindestens 10 dB/Gesamtschallleistung $L_W \leq 80$ dB(A)),
- c. 21.3: Begrenzung der neuen Quelle Q 12-7 auf eine maximale Schallleistung von $L_W 80.0$ dB(A)

vor Inbetriebnahme der durch diesen Änderungsgenehmigungsbescheid genehmigten Änderungen vollständig umgesetzt worden sind.

III. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt andere behördliche Entscheidungen für das mit diesem Bescheid zugelassene Vorhaben ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.

IV. Erlöschen der Genehmigung

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung des von diesem Änderungsgenehmigungsbescheid erfassten Vorhabens nicht innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft der Genehmigung begonnen wird oder wenn das Vorhaben nicht innerhalb



von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung in Betrieb genommen wird (§ 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG).

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Oberflächenbehandlungsanlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).

V. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Der Wert der Änderung der Anlage wird auf insgesamt [REDACTED] **EURO** festgelegt. Die beantragten Änderungen sind nicht mit Rohbaukosten verbunden.

Die Kosten für das Verfahren (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt:

2.184,50 €

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 328 / SGV NRW 2011), in der zzt. gültigen Fassung, in Verbindung mit Tarifstelle 15a1.1, 15a.1.1 Fn 3 und 15h.5.

Dabei war eine Ermäßigung der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 8 um 30 v. H. aufgrund der Einbeziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen zu berücksichtigen.

Neben der Kostenentscheidung nach Tarifstelle 15a.1.1 sind in der Kostenentscheidung anteilige Gebühren nach der Tarifstelle 15h.5 für die



Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG in Höhe von **455 €** enthalten. Bei der Gebührenerhebung zur Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG wird die aktuell geltende Fassung von Tarifstelle 15h.5 zum Zeitpunkt der Erteilung des Genehmigungsbescheides einschließlich Kostenentscheidung zum Ansatz gebracht (für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes sind die vom für Inneres zuständigen Ministerium jeweils veröffentlichten Stundensätze (Richtwerte) zugrunde zu legen; Abrechnung für jede angefangene 15 Minuten).

Weiterhin sind in den o. g. Kosten für das Verfahren die Kosten zur Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG in Höhe von **440 €** enthalten, die bei der Ermittlung der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 zusätzlich gem. der Tarifstelle 15a.1.1 Fn 3 um 1/10 gemindert werden.

VI. Begründung

1. Sachverhalt:

Mit Anschreiben vom 30.04.2020 haben Sie bei mir einen Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage gestellt und haben gleichzeitig gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abzusehen.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) gemäß § 10 BImSchG durchzuführen.



Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen waren.

Darüber hinaus haben Sie die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der Entchromungsanlage (Bezeichnung: Entchromung 6000, Inventarnummer: 890167/0), der Verchromungsanlage (Bezeichnung: Verchromung KW, Inventarnummer: 2007228/1), der Waschanlage (Bezeichnung: Waschanlage 6000, Inventarnummer: 2011605/1), der neuen Emissionsquelle (Quelle 12-7) sowie der Poliermaschine 6000 (Finisher), Drehmaschine TOS-SUI 125 6000, Polishmaster 6000, Finishmaster HSA und der Andruck GMS 4500, einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit dieser Anlagenteile erforderlich sind (sog. Probebetrieb), beantragt. Mit Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 16.10.2020, Az.: 53.03-9999086-0001-G16,8a-0034/20 ist Ihnen die Zulassung zum vorzeitigen Beginn erteilt worden.

Der Genehmigungsantrag ist bei mir am 06.05.2020 eingegangen und wurde unmittelbar einer Vollständigkeitsprüfung gem. § 7 der 9. BImSchV unterzogen. Die Prüfung ergab, dass der Antrag für die Einleitung der Behördenbeteiligung, bis auf die fehlende Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes (§ 7 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV), ausreichend war, die am 18.05.2020 erfolgte.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den sachverständigen Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt sein könnten, geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen.



Beteiligt wurden die Stadt Mönchengladbach sowie die Dezernate 52, 53.3 – Überwachung, 54 und 55 der Bezirksregierung Düsseldorf.

Am 14.07.2020 wurde der Antrag auf Nutzungsänderung sowie das Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfVO eingereicht. Unverzüglich erfolgte am 14.07.2020 eine erneute Behördenbeteiligung der Stadt Mönchengladbach zur Beurteilung der eingereichten neuen Unterlagen.

Die abschließende Stellungnahme der Stadt Mönchengladbach erfolgte am 14.10.2020.

Die schriftliche Endfassung der Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes ist am 30.07.2020 eingegangen. Diese ist dem Dezernat 52 im Rahmen der Behördenbeteiligung am 12.08.2020 zur Prüfung vorgelegt worden. Die abschließende Stellungnahme des Dezernates 52 lag am 14.08.2020 vor.

Mit der am 14.10.2020 eingegangenen abschließenden Stellungnahme der Stadt Mönchengladbach war der Antrag hinsichtlich anderer öffentlich-rechtlicher Belange entscheidungsfähig.

Am 18.01.2021 erfolgte die Rücknahme des gestellten Antragsgegenstandes über die Erweiterung der Nachtarbeitszeiten. Über diese Erweiterung wird – sofern dieser Gegenstand erneut beantragt wird – in einem separaten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entschieden werden.

Mit dem Antrag auf Rücknahme der Erweiterung der Nachtarbeitszeiten war der Antrag abschließend entscheidungsfähig.



Die o. g. Behörden haben im Rahmen der Behördenbeteiligung keine Bedenken gegen eine Erteilung der beantragten Genehmigung erhoben und die Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG ist nach Abschluss des Screenings (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) mit Vermerk vom 22.05.2020 festgestellt worden, dass für das von Ihnen mit Genehmigungsantrag vom 30.04.2020 dargestellte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Alle beteiligten Fachbehörden kommen ebenso zu keinem anderen Ergebnis.

2. Rechtliche Begründung:

Nach § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in der Fassung vom 21.05.2019 (GV. NRW. S. 233) bin ich in diesem Verfahren für die Entscheidung über die Erteilung der Änderungsgenehmigung zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass das Vorhaben in Mönchengladbach und damit im Regierungsbezirk Düsseldorf realisiert werden soll.

Das Genehmigungsverfahren ist nach Maßgabe der einschlägigen Verfahrensvorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) durchgeführt worden.

Die Prüfung im Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder



sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen werden können.

Es ist weiter festzustellen, dass auch bei Errichtung und Betrieb des beantragten Vorhabens nach Maßgabe dieses Genehmigungsbescheides sichergestellt werden kann, dass die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG eingehalten werden.

Sichergestellt ist ebenfalls, dass die von dem beantragten Vorhaben berührten Belange des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BImSchG erfüllt werden.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Belange des Baurechts, des Immissionsschutzrechts, des Wasserrechts, des Abfallrechts und des Arbeitsschutzrechts werden durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

3. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG

In dem Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG ist nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) vom 24.02.2010 in der aktuell geltenden Fassung (sog. Screening) eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die überschlägige Prüfung ergibt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.



Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben hervorgerufen werden können. Die wesentlichen Gründe sind im Einzelnen:

- Aufgrund der beantragten Änderung steigt das Wirkbadvolumen der Oberflächenbehandlungsanlage um insgesamt 3 m³ und beträgt nach Änderung insgesamt 69,45 m³. Dies ist im Bezug zu dem bereits genehmigten Wirkbadvolumen als nicht erheblich einzustufen. Die in den neuen Anlagenteilen eingesetzten Stoffe sind bereits in erteilten Genehmigungen zugelassen worden. Es werden keine neuen Stoffe in wesentlichen Mengen eingesetzt.
- Die durch die beantragten Änderungen entstehenden zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen sind aufgrund der geringen Erhöhung des Wirkbadvolumens als unwesentlich anzusehen. Beim Betrieb der Anlage werden die Grenzwerte der TA Luft für die von der Anlage emittierenden organischen Stoffe sowie Metallverbindungen sicher eingehalten.
- Der Schutz vor unzulässigen Geräuschemissionen und die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm wurde in einer schalltechnischen Untersuchung über die Geräuschemission und -immission für das Gesamtwerk nachgewiesen. Die zulässigen Immissionsrichtwerte für alle Immissionsorte werden im Tageszeitraum und im Nachtzeitraum eingehalten. Zusammenfassend ist eine erhebliche Lärmbelästigung nicht zu besorgen.
- Das Produktionsabwasser wird weiterhin in der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage behandelt und anschließend in das öffentliche Kanalisationssystem eingeleitet. Dabei werden alle Grenzwerte der am 20.10.2016 erteilten Genehmigung zur



Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem eingehalten. Die Abwasserqualität wird durch den Betrieb der beantragten Teilanlagen nicht verändert.

Stoffe, die nicht in die werksinterne Abwasserbehandlungsanlage eingeleitet werden dürfen, werden in externen Behältern gesammelt und über ein zugelassenes Fachunternehmen entsorgt.

- Durch das antragsgegenständliche Vorhaben werden keine neuen Eingriffe in den Boden vorgenommen. Es sind keine Flächenversiegelungen erforderlich. Dem Genehmigungsantrag wurde eine Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes Boden und Grundwasser (AZB) beigelegt.

Die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) werden im bestimmungsgemäßen Betrieb der im Tenor genannten Anlagenteile der Oberflächenbehandlungsanlage eingehalten.

- Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Natura 2000 Gebiete vorhanden. Der Anlagenstandort grenzt auch nicht unmittelbar daran an. Das antragsgegenständliche Vorhaben liegt außerhalb eines Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebietes. Ein nachhaltig negativer Einfluss auf die genannten Schutzgüter besteht nicht, da alle Grenzwerte für die emittierenden Stoffe sicher eingehalten werden.
- Die beantragten Maßnahmen haben keinen relevanten Einfluss auf die bereits zugelassenen Verwertungs- und Beseitigungsmodalitäten.

Zusammenfassend bleibt somit festzustellen, dass nach der Prüfung der voraussichtlichen Auswirkungen des beantragten Vorhabens keine



erheblichen schädlichen Umweltauswirkungen auf eines der Schutzgüter i. S. von § 1 a der 9. BImSchV, auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, zu besorgen sind und somit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Entscheidung wird nach Erteilung dieses Bescheides bekannt gegeben und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht.

Unbeschadet der Entscheidung über das Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG wird dieser Genehmigungsbescheid einschließlich der Anlagen 1 bis 3 mit Ausnahme der Genehmigungsantragsunterlagen nach Erteilung der Entscheidung auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter Angabe des maßgeblichen BVT-Merkblattes gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Insgesamt ist danach festzuhalten, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6 und 16 BImSchG vorliegen. Dem Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage der Firma UNGRICHT GMBH + CO KG, Karstraße 90, 41068 Mönchengladbach war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.



Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

*Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.*

Im Auftrag

Kwiatkowski



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.03-9999086-0001-G16-34/20

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Allgemeine Auflagen

1. Diese Genehmigung einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte oder in deren Nähe so aufzubewahren, dass sie den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden kann.

Hinweis:

Die zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde ist gegenwärtig die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.3 (Überwachung).

2. Vorausgegangene Genehmigungen und Anzeigen nach § 67 Abs. 2 BImSchG behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit diese nicht durch diesen Genehmigungsbescheid überholt oder ergänzt werden, sie sind den Genehmigungsunterlagen beizulegen.
3. Die Errichtung und der Betrieb der im Tenor genannten Anlagenteile sowie der zugehörigen Einrichtungen müssen nach den in Anlage 2 zu diesem Bescheid aufgeführten Zeichnungen und Beschreibungen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.



4. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der im Tenor aufgeführten Anlagenteile ist der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
5. An der von dieser Genehmigung erfassten Anlage auftretende oder durch den Betrieb dieser Anlage bedingte emissionsverursachende Störungen sind unter Angabe:
 - a) der Emissionsquelle,
 - b) der Art,
 - c) der Ursache,
 - d) des Zeitpunktes,
 - e) der Dauer,

der Störung, sowie unter Angabe der in Verbindung damit auftretenden Emissionen, schriftlich festzuhalten und der zuständigen Überwachungsbehörde sofort fernmündlich mitzuteilen.

Unabhängig davon sind schnellstmöglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Außerdem ist zu registrieren, welche Maßnahmen zur Beseitigung der Störung ergriffen wurden und wie zukünftige verhindert werden sollen.

6. Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der im Tenor genannten Anlagenteile fortzuschreiben. Aus der Dokumentation muss das Ergebnis der Wirksamkeit ersichtlich sein. Dazu gehört auch die Risikoeinschätzung nach Durchführung des beantragten Vorhabens.

Abfallrechtliche Auflagen

7. Der Ausgangszustandsbericht vom 15.11.2016, zuletzt ergänzt im November 2017, bleibt in Verbindung mit der zweiten Fortschreibung für die Chromatierung gültig.



Regelüberwachung

8. Die im Bescheid vom 23.03.2018, Az.: 53.01-100-53.0061/17/3.10.1 festgelegte Nebenbestimmung Nr. 7 zur Regelüberwachung behält ihre Gültigkeit.

Rückführungspflicht

9. Die im Bescheid vom 23.03.2018, Az.: 53.01-100-53.0061/17/3.10.1 festgelegte Nebenbestimmung Nr. 8 zur Rückführungspflicht behält ihre Gültigkeit.

Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Schallschutz

10. Die durch diese Genehmigung erfassten Änderungen müssen unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden, fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. 1998, S. 503) erfolgen.

Die schalltechnische Untersuchung über die Geräuschemission und –immission durch den Betrieb der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen nach einer geplanten Anlagenänderung der Firma UNGRICHT GMBH + CO KG am Standort: Karstraße 90 in 41068 Mönchengladbach der Firma A B K Institut für Immissionsschutz GmbH, Bericht Nr.: B1840137-01(1)ver09042020 vom 09.04.2020 ist Bestandteil dieser Genehmigung und – unter Beachtung der in diesem Genehmigungsbescheid festgelegten Bedingungen – vollständig umzusetzen.

11. Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen in der Anlage zur Chromatierung / Aufkupferung von Walzen und Zylindern sind so durchzuführen, dass die hierdurch verursachten Geräusche - gemessen



und bewertet nach Ziffer 6.8 TA Lärm - bei allen Betriebszuständen unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht zu einer Überschreitung folgender gebietsbezogener Immissionsbegrenzungen im Bereich der am stärksten betroffenen, schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 auf den nachfolgend genannten Grundstücken führen:

	tagsüber	nachts
IO 1: Karstraße 93 (2. OG, Fassadenseite Nordost)	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 2: Luisenhof 50 (1. OG, Fassadenseite Südwest)	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 3: Hehnerstraße 72 (3. OG, Fassadenseite Nordwest)	60 dB(A)	45 dB(A)

Weiterhin wird festgelegt, dass einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die festgelegten gebietsbezogenen Immissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten dürfen.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22⁰⁰ bis 06⁰⁰ Uhr.

Für eine Beurteilung in der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01⁰⁰ bis 02⁰⁰ Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt, maßgeblich.

12. Auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde ist bei einer geräuschrelevanten Nachbarschaftsbeschwerde durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle zur Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Geräuschen nachzuweisen, dass die in der Nebenbestimmung Nr. 11 maßgeblichen Immissionswerte durch



den geänderten Anlagenbetrieb nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Geräuschemissionen führen.

Im Falle von Überschreitungen sind von einem Lärmgutachter geeignete Lärminderungsmaßnahmen vorzuschlagen.

13. Die An- und Abliefervorgänge dürfen nur im Zeitraum von montags bis freitags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr sowie samstags von 06:00 Uhr bis 16:00 Uhr stattfinden. Am Sonntagen und Feiertagen dürfen keine Auslieferungen stattfinden.

14. Der unter dem Punkt 11.2 der schalltechnischen Untersuchung vom 09.04.2020 genannte Gabelstapler- und Elektrozugmaschinenverkehr ist – insbesondere für den Nachtzeitraum – einzuhalten.

Auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde sind alle getroffenen betriebsorganisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung dieses Fahrzeugverkehrs vorzulegen.

15. Im Nachtzeitraum sind alle Tore und Türen außer für die notwendigen Durchgänge und Durchfahrten ständig geschlossen zu halten. Die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen und Dachentlüftungen sind im Nachtzeitraum ständig geschlossen zu halten.

16. Das An- und Abfahren des Parkplatzes 1 ist im Nachtzeitraum nicht gestattet.

Emissionsbegrenzungen für Quelle Q 12-7

17. Die von dem neuen Kamin (Quelle Q 12-7) an der Kaminmündung abgestrahlte Geräuschemission darf einen Schallleistungspegel von 80,0 dB(A) nicht überschreiten.

Nach Erreichen eines ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach



Inbetriebnahme der Emissionsquelle Q 12-7 ist, durch Messung einer im gemeinsamen Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie vom 06.01.1992 (SMBl. NRW. 7130) bekannt gegebenen Messstelle, die Einhaltung des Schalleistungspegels des neuen Kamins nachzuweisen.

Weiterhin ist Folgendes zu berücksichtigen:

Die Messungen sind bei maximalem Gesamtabluftvolumenstrom des Kamins durchzuführen (siehe Hinweis der Nebenbestimmung Nr. 19).

Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände sowie die Leistung der Anlage zur Zeit der Messung hervorgehen.

Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht entsprechend den Vorschriften der TA Lärm anzufertigen. Eine ungebundene Ausfertigung des Messberichtes ist der zuständigen Überwachungsbehörde unaufgefordert innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen zu übersenden. Weiterhin ist der zuständigen Überwachungsbehörde gleichzeitig der gleichlautende Messbericht zusätzlich elektronisch (PDF-Datei) zu übersenden.

Hinweis:

Die Übersendung des elektronischen Messberichts erfolgt an die E-Mail Adresse „poststelle@brd.nrw.de“. Für eine mögliche Zuordnung ist bei der E-Mail als Betreff „Überprüfung des Schalleistungspegels für Dezernat 53.3 (Überwachung)“ und Ihr Firmenname anzugeben.

18. Die mit luftverunreinigenden Stoffen beladene Abluft der Entchromungsanlage (Bezeichnung: Entchromung 6000, Inventarnummer: 890167/0), der Verchromungsanlage (Bezeichnung: Verchromung KW, Inventarnummer: 2007228/1) und der Waschanlage (Bezeichnung:



Waschanlage 6000, Inventarnummer: 2011605/1) ist systembedingt jeweils vollständig zu erfassen und über den Kamin mit der Quellenbezeichnung Q 12-7 abzuleiten.

19. Der über die Quelle Q 12-7 abgeleitete Gesamtabluftvolumenstrom darf die nachfolgend genannten Massenströme an luftverunreinigenden Stoffen an der angegebenen Quelle während des Betriebes der Entchromungsanlage nicht überschreiten:

Chrom(VI) Verbindungen, angegeben als Cr	0,45 g/h
Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	150 g/h

Hinweis:

Die angegebenen Massenströme beziehen sich auf den Gesamtabluftvolumenstrom der Quelle Q 12-7. Der Gesamtabluftvolumenstrom setzt sich aus dem Teilvolumenstrom der Entchromungsanlage (4.500 m³/h), der Verchromungsanlage (4.500 m³/h) und der Waschanlage 6000 (3.000 m³/h) zusammen.

20. Die Entchromungsanlage sowie die Verchromungsanlage müssen jeweils, wenn sie keinen Behandlungsprozess ausführen, mit einer Absaugleistung von mindestens 1.000 Nm³/h abgesaugt werden (Ruheabsaugung).

Emissionsmessungen

21. Durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle ist spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Emissionsquelle Q 12-7 die Einhaltung der in diesem Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen ermitteln zu lassen.



Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die Ermittlungen zur Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen für die Emissionsquelle Q 12-7 durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle unaufgefordert wiederholen zu lassen.

22. Zur Durchführung der Messung sind in Abstimmung mit der erstmals beauftragten Messstelle jeweils Messplatz und Messstrecke bei der neuen Quelle Q 12-7 fest einzurichten. Die Errichtung hat so zu erfolgen, dass jederzeit eine technisch einwandfreie und gefahrlose Durchführung von Messungen gewährleistet ist. Der Messplatz muss ausreichend groß, jederzeit leicht begehbar und mit den notwendigen Versorgungsleitungen versehen sein, so dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist. Im Übrigen müssen Messplatz und Messstrecke den Anforderungen der DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht) entsprechen.

23. Zum Nachweis der Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen sind mindestens drei Einzelmessungen, unter höchster Auslastung und bei ungestörter Betriebsweise der Entchromungsanlage, der Verchromungsanlage und der Waschanlage und mindestens jeweils eine weitere Einzelmessung, bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, durchzuführen.

Die Dauer einer Einzelmessung soll in der Regel eine halbe Stunde betragen. Das Ergebnis dieser Einzelmessung ist als Halbstundenwert zu ermitteln und anzugeben.

24. Messungen zur Feststellung der festgelegten Emissionsbegrenzungen sollen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die



Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 6 TA-Luft aufgeführten Richtlinien und Normen in den jeweils gültigen Fassungen des VDI/DIN-Handbuches "Reinhaltung der Luft" beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden. Die Probenahme soll der DIN EN 15259 entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ berücksichtigt werden.

25. Im Rahmen der durchzuführenden messtechnischen Nachweise ist zu beachten, dass die Masse der festgelegten Emissionsbegrenzungen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen ist.
26. Die ermittelnde Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Emissionsmessungen einen Messbericht zu erstellen. Der Messbericht muss dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht nach Anhang C zur VDI 4220 entsprechen.

Der Zeitpunkt der Emissionsmessung (Messtermin) ist der zuständigen Überwachungsbehörde eine Woche vorher bekannt zu geben.

Eine ungebundene Ausfertigung des Messberichtes ist der zuständigen Überwachungsbehörde unaufgefordert innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen zu übersenden. Weiterhin ist der zuständigen Überwachungsbehörde gleichzeitig der gleichlautende Messbericht zusätzlich elektronisch (PDF-Datei) zu übersenden.

Hinweis:

Die Übersendung des elektronischen Messberichts erfolgt an die E-Mail-Adresse poststelle@brd.nrw.de. Für eine mögliche Zuordnung ist



bei der E-Mail als Betreff „Emissionsmessbericht für Dezernat 53.3 (Überwachung)“ und Ihr Firmenname anzugeben.

Ableitung über Schornstein

27. Die Abluft der Entchromungsanlage, der Verchromungsanlage und der Waschanlage ist vollständig über einen Schornstein (Quelle Q 12-7) direkt in die freie Luftströmung zu leiten.

Die Höhe des Schornsteins der Quelle Q 12-7 muss mit der in den Antragsunterlagen angegebenen Mindesthöhe von 22,62 Metern über Flur und 5 Metern über Dach übereinstimmen.

Die Austrittsgeschwindigkeit des Abgases an der Schornsteinmündung muss bei beiden Quellen mindestens 7 m/s betragen.

Falls der Schornstein der Quelle Q 12-7 mit einer Regenschutzeinrichtung versehen wird, darf durch diese der senkrechte Austritt der Abluft nicht behindert werden. Anstelle von Regenhauben oder sog. Meidinger Scheiben sind z. B. Doppelkegeldeflektoren zu verwenden.

AwSV

28. Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer (z. B. Grundwasser) gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich fernmündlich und per E-Mail anzuzeigen. Sonstige Betriebsstörungen oder Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.



29. Die gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellende Betriebsanweisung und die gemäß § 44 Abs. 2 AwSV zu führende Dokumentation über die Unterweisung zur Betriebsanweisung sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.

Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

30. Nach Umsetzung der Änderungen sind Arbeitsplatzmessungen gemäß der TRGS 900 - Technische Regel für Gefahrstoffe (Arbeitsplatzgrenzwerte) an den Arbeitsplätzen im Bereich Tiefdrucklinie BE 13 durchzuführen und die Ergebnisse der Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 55 innerhalb von sechs Monaten zu übermitteln.

31. Für die Arbeitsplätze im Bereich der Tiefdrucklinie BE 13 ist das risikobezogene Maßnahmenkonzept gemäß der TRGS 910 - Technische Regel für Gefahrstoffe (Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen) anzuwenden. Die Ergebnisse sind der Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 55 innerhalb von sechs Monaten zu übermitteln.

32. Im Rahmen der zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung ist insbesondere für das PFT-haltige Netzmittel mit dem Handelsnamen Helio Chrome Wetting Agent FF eine Substitutionsprüfung durchzuführen. Die TRGS 600 ist zu beachten.



Anlage 2

zum Genehmigungsbescheid

53.03-9999086-0001-G16-34/20

Verzeichnis der Antragsunterlagen

1. Anschreiben vom 25.08.2017 und 18.01.2021	5 Blatt
2. Vorblatt, Inhaltsverzeichnis mit Impressum	4 Blatt
3. Formular 1 – Blatt 1 bis 3	3 Blatt
4. Formular 1 – Blatt 4	6 Blatt
5. Formular Mitteilung zur Betriebsorganisation nach § 52b BImSchG	3 Blatt
6. Verantwortliche Mitglieder	1 Blatt
7. Organigramm	1 Blatt
8. Vollmacht	1 Blatt
9. Erläuterung zum Vorhaben	8 Blatt
10. Erläuterung zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	1 Blatt
11. Kostenaufstellung	1 Blatt
12. Angaben zum Anlagenstandort	2 Blatt
13. Amtliche Basiskarte, Z.-Nr.: UNG16-01a, Maßstab 1:5000	1 Blatt
14. Flurkarte, Z.-Nr.: UNG16-02a, Maßstab 1:1000	1 Blatt
15. Bebauungsplan Nr. 148, Gemarkung Mönchengladbach, Flur 34 und 36 vom 01.08.1963	1 Blatt
16. Luftbild (Maßstab 1 : 5 000)	1 Blatt
17. Windverteilungsdiagramm	1 Blatt
18. Betriebslageplan vor Änderung (unmaßstäblich)	1 Blatt
19. Betriebslageplan nach Änderung (unmaßstäblich)	1 Blatt



20. Gesamtplan mit Betriebseinheiten (unmaßstäblich)	1 Blatt
21. Anlagen und Betriebsbeschreibung	11 Blatt
22. Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten	2 Blatt
23. Formular 3 – Blatt 1 und 2	2 Blatt
24. Grundfließbild, Z.-Nr.: UNG16-03b	1 Blatt
25. Allgemeine Erläuterungen zu Art und Ausmaß der Emissionen	8 Blatt
26. Formular 4 – Blatt 1	2 Blatt
27. Formular 5	2 Blatt
28. Formular 6	3 Blatt
29. Schalltechnische Untersuchung, Berichts-Nr.: B1840137-01(1)ver09042020 vom 09 April 2020	42 Blatt
30. Quellenplan; Z.-Nr.: 900,11006	1 Blatt
31. Berechnung der Abluftmenge nach ZVO-Leitfaden	3 Blatt
32. Beschreibung des Umgangs mit Wasser/Abwasser	3 Blatt
33. Formular 4 – Blatt 2	2 Blatt
34. Formular 6 – Blatt 2	1 Blatt
35. Formular 7	2 Blatt
36. Beschreibung der Herkunft und des Verbleibes von Abfällen	2 Blatt
37. Formular 4 – Blatt 3 mit Anhang	5 Blatt
38. Zertifikate der Entsorgungsfachbetriebe	34 Blatt
39. Beschreibung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zum Boden- und Gewässerschutz	8 Blatt
40. Formular 8.4	12 Blatt
41. AwSV-Anlagenkataster Gleichrichter	1 Blatt
42. AwSV-Anlagenkataster Verchromung	1 Blatt



43. AwSV-Anlagenkataster Entchromung	1 Blatt
44. AwSV-Anlagenkataster Waschanlage	1 Blatt
45. Angaben zum Naturschutz und zur Landschaftspflege	2 Blatt
46. Angaben zur allgemeinen Vorprüfung nach UVPG	4 Blatt
47. Standortinformationen	4 Blatt
48. Angaben zu Arbeitsschutz und Organisation	6 Blatt
49. Angaben zum Brandschutz	1 Blatt
50. Angaben zur Betriebssicherheitsverordnung	1 Blatt
51. Angaben zum Explosionsschutz	1 Blatt
52. Angaben zur Störfallverordnung mit Anhang	27 Blatt
53. Erklärung des Betriebsrates	1 Blatt
54. Erklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit	1 Blatt
55. Erklärung des Betriebsarztes	1 Blatt
56. Bauantragsformular	2 Blatt
57. Betriebsbeschreibung zum Bauantrag mit Anlage	3 Blatt
58. Vollmacht	1 Blatt
59. Bestandsplan vom 27.03.2020	1 Blatt
60. Übersichtplan Betriebsgelänge vom 09.07.2020	1 Blatt
61. Grundrissplan vom 09.07.2020	1 Blatt
62. Brandschutzkonzept	35 Blatt
63. Grundrissplan zum Brandschutzkonzept	1 Blatt
64. Fotodokumentation Entchromungsbad, Verchromungsbad, Waschanlage	7 Blatt
65. Sicherheitsdatenblätter	57 Blatt
66. Technische Daten zum Gleichrichter	6 Blatt



67. Anzeigebestätigung gem. § 67 Abs. 2 BImSchG vom 02.06.2016	3 Blatt
68. Genehmigungsbescheid vom 23.03.2018	16 Blatt
69. Zweite Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes, Stand 07.07.2020	78 Blatt



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.03-9999086-0001-G16-34/20

Hinweise

1. Nach § 15 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber die beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Betreiber „beabsichtigt“ eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird. Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungs-vorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.
2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
3. Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.
4. Auf die Ahndungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie auf die angedrohten Freiheitsstrafen (§ 62 BImSchG und §§ 325 bis 327 und 330 StGB) wird hingewiesen.



5. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der immissionschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden.
6. Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWs wird hingewiesen.
7. Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) zu beachten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

8. Vor Ausführung der Maßnahmen ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.

Die erstellten Unterlagen müssen mindestens das Folgende beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
 - die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
 - das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).
9. Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftre-



tenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom unterwiesenen Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen.

10. Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.
11. Es ist sicherzustellen, dass die Apparaturen und Rohrleitungen der Anlage, die Gefahrstoffe gemäß der Gefahrstoffverordnung enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig und verwechslungsfrei identifizierbar sind.
12. Elektrische Betriebsräume müssen unmittelbar oder über eigene Lüftungsleitungen wirksam aus dem Freien be- und in das Freie entlüftet werden. Lüftungsleitungen, die durch andere Räume führen, sind feuerbeständig herzustellen. Öffnungen von Lüftungsleitungen zum Freien müssen Schutzgitter haben.
13. Die Entwässerungsanlagen der Anlage sind Bestandteil eines Kanalnetzes > 3 ha. Es besteht daher die Pflicht zur Selbstüberwachung der Entwässerungsanlagen nach Maßgabe der Selbstüberwachungsver-



ordnung Abwasser (SüwVO Abw, Teil 1), in der jeweils geltenden Fassung.